

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Hans Lenz
	Telefon (0202)	563 6369
	Fax (0202)	563 8429
	E-Mail	hans.lenz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.09.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1108/05 nicht öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.10.2005	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	
	Beschlussempfehlung	
18.10.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Gründung einer Verteilnetzbetreibergesellschaft durch die Wuppertaler Stadtwerke AG		

Grund der Vorlage

Umsetzung der Vorgaben des neuen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt der Gründung der WSW Netz GmbH als Netzbetreibergesellschaft als 100 % -iger Tochtergesellschaft durch die Wuppertaler Stadtwerke AG nach Maßgabe der in der Begründung genannten Rahmenbedingungen unter Beachtung der personalwirtschaftlichen Regelungen unter Ziffer III.3 zu.
2. Der Rat der Stadt ermächtigt den Vertreter der Stadt Wuppertal in der Hauptversammlung der WSW AG, der Verpachtung der Strom- und Gasnetze der WSW AG an die WSW Netz GmbH und dem damit verbundenen Abschluss des Pachtvertrages sowie dem Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zur Herstellung der gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Organschaft zuzustimmen.
3. Der Rat der Stadt stimmt der Überlassung von Wegenutzungsrechten aus dem zwischen der Stadt Wuppertal und den Wuppertaler Stadtwerken AG bestehenden Konzessionsvertrag vom 21.10./13.11.2003 auf die WSW Netz GmbH sowie der Erfüllung der mit dem Betrieb von Netzen verbundenen Aufgaben und Pflichten, die nach dem Konzessionsvertrag der WSW AG obliegen, durch die WSW Netz GmbH zu.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft auch Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, soweit dies aufgrund behördlicher Auflagen und/oder zur Umsetzung des Gesamtkonzepts erforderlich ist.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

I. Ausgangslage

Die Energieunternehmen werden durch die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes zu einer organisatorischen Neuordnung unter dem Gesichtspunkt des so genannten Unbundling, d. h. der Entflechtung der Strom- und Gasnetzbereiche von den übrigen Aktivitäten, verpflichtet.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben gründet die Wuppertaler Stadtwerke AG eine Gesellschaft, die WSW Netz GmbH, die künftig als Netzbetriebsgesellschaft im Strom- und Gasbereich agiert. Das Eigentum der Netze verbleibt bei der WSW AG, die Netzbetriebsgesellschaft pachtet diese Netze und entrichtet hierfür einen Pachtzins. Daneben wird die WSW AG mittels Dienstleistungsvertrag die Aufgaben im Netzbetrieb wahrnehmen, sodass der weit überwiegende Anteil der Mitarbeiter und Strukturen bei der WSW AG verbleibt.

Die gesellschaftsrechtliche Trennung der Strom- und Gasnetzbereiche von den übrigen Aktivitäten der Wuppertaler Stadtwerke AG führt zu einem hohen Maß an Transparenz innerhalb der Unternehmensgruppe. Damit schafft die WSW AG in der neuen Marktsituation die Voraussetzungen, um den Bürgern angemessene Preise anzubieten und dem Unternehmen Rechtssicherheit im Rahmen der Bewältigung der neuen gesetzlichen Anforderungen zu verschaffen.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes

Am 17.06.2005 wurde das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom Bundesrat verabschiedet und ist am 13.07.2005 in Kraft getreten.

Mit dem neuen Energiewirtschaftsgesetz kommen auf die WSW AG neue Herausforderungen zu. Der Gesetzgeber stellt sowohl organisatorisch als auch gesellschaftsrechtlich Anforderungen an die Energieversorgungsunternehmen (EVU). Darüber hinaus wird es zu einer Verstärkung des Wettbewerbs kommen, was weitere Anstrengungen der WSW AG erforderlich macht.

Wesentlicher Inhalt des neuen Gesetzes ist es, dass der bisherige deutsche Sonderweg des verhandelten Netzzugangs beendet wird und stattdessen ein regulierter Netzzugang gesetzlich festgeschrieben wird, wie er in anderen EU-Staaten bereits besteht. Es werden starke Regulierungsbehörden (Bundesnetzagentur und Länderregulierungsbehörden) mit weit reichenden Kompetenzen geschaffen, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die EVU beaufsichtigen.

Die Energieunternehmen werden darüber hinaus durch das Gesetz zu einer organisatorischen Neuordnung unter dem Gesichtspunkt des sogenannten Unbundling, d. h. der Entflechtung der Strom- und Gasnetzbereiche von den übrigen Aktivitäten, verpflichtet.

2. Bedeutung der Unbundling-Vorgaben für die Wuppertaler Stadtwerke AG

Das **informativische** sowie das **buchhalterische** Unbundling gelten für alle vertikal integrierten Unternehmen der Sektoren Strom und Gas unabhängig von der Zahl der Kunden.

Das **gesellschaftsrechtliche** Unbundling, § 7 EnWG, verpflichtet zu einer gesellschaftsrechtlichen Trennung des Netzbetriebs von den übrigen (Wettbewerbs-) Tätigkeitsbereichen der Sektoren Strom und Gas in einer rechtlich verselbständigten Gesellschaft. Die Verpflichtung zum gesellschaftsrechtlichen Unbundling besteht ab dem 01.07.2007, eine vorherige Umsetzung ist aber möglich und sinnvoll.

Im Hinblick auf das gesellschaftsrechtliche Unbundling gibt es in §§ 7 Abs.2 und 8 Abs. 6 EnWG eine Ausnahmvorschrift, die so genannte „de minimis“-Regel. Nach dieser Vorschrift gilt die Verpflichtung zum gesellschaftsrechtlichen und operationellen Unbundling nicht für Unternehmen mit weniger als 100.000 Kunden der jeweiligen Sparten Strom und Gas. Aufgrund der Anzahl der angeschlossenen Kunden ist die Ausnahmvorschrift für die Wuppertaler Stadtwerke AG aber weder im Strom- noch im Gasbereich anwendbar.

Das **operationelle** Unbundling in § 8 Abs. 2 EnWG stellt vor diesem Hintergrund formale Anforderungen an die Leitung und Personalausstattung des Netzbetriebs bzw. des vertikal integrierten Unternehmens. So dürfen die Leitungspersonen des Netzbetriebs bzw. der Netzbetriebsgesellschaft nicht mehr betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für die Wettbewerbsbereiche zuständig sind. Die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes wesentlichen Tätigkeiten (Kernkompetenzen) müssen im Netzbetrieb ausgeübt werden. Die Umsetzung hat mit dem Inkrafttreten des neuen EnWG zu erfolgen.

3. Vorziehen des gesellschaftsrechtlichen Unbundling durch die Wuppertaler Stadtwerke AG

Vor dem Hintergrund, dass jeder Stromnetzbetreiber nach dem EnWG verpflichtet ist, bis spätestens 28.10.2005 einen Antrag auf Genehmigung der Netznutzungsentgelte im Strombereich zu stellen, soll die Gründung der Gesellschaft und die Übertragung der Netzbetreiberfunktion auf die WSW Netz GmbH im Oktober 2005 erfolgen. Der Genehmigungsantrag auf Basis der Kostenstruktur „Pacht- und Dienstleistungsmodell“ bietet die Chance zu einem wirtschaftlich besseren Gesamtergebnis.

Die WSW AG hat daher frühzeitig ein Projekt initiiert, in dem die konkrete Umsetzung des Unbundling unter strategischen Aspekten untersucht wurde. Aus mehreren Gründen ist es sinnvoll, bereits jetzt ein gesellschaftsrechtliches Unbundling durchzuführen:

- Mit einer umfassenden Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt wird ein zeitliches Auseinanderfallen der einzelnen Unbundling-Anforderungen zu komplexen Organisationszwischenstufen verhindert, die Synergieverluste und zusätzliche Kosten bewirken würden.
- Die Gründung einer Netzbetriebsgesellschaft gewährleistet eine hohe Flexibilität, da sie auch als Basis für Kooperationen genutzt werden kann.

III. Umsetzung des gesellschaftsrechtlichen Unbundling durch die Wuppertaler Stadtwerke AG

1. Umsetzungsmodell

Die WSW AG gründet die **WSW Netz GmbH** als 100 %-ige Tochtergesellschaft, die künftig als Netzbetriebsgesellschaft agiert. Diese Gesellschaft soll über einen Ergebnisabführungsvertrag in den steuerlichen Organkreis der WSW AG eingebunden werden, um mögliche Mehrbelastungen auszuschließen. Zur Absicherung dieses Modells soll eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung eingeholt werden.

Die WSW Netz GmbH wird als reine Betriebsgesellschaft aufgestellt, d. h. das Eigentum an den Netzen verbleibt bei der WSW AG. Die Netzgesellschaft pachtet die Netze der WSW AG und entrichtet hierfür einen Pachtzins.

Die Netzgesellschaft soll nur über das zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal verfügen. Nach dem derzeitigen Stand wird eine personelle Ausstattung der WSW Netz GmbH mit ca. 11 Mitarbeitern für erforderlich gehalten. Die WSW AG soll über einen Dienstleistungsvertrag zur Erfüllung der Aufgaben im Netzbetrieb herangezogen werden. Die Durchführung der Netzdienstleistungen im Einzelnen wird zwischen WSW AG und der WSW Netz GmbH geregelt. Pacht- und Dienstleistungsvertrag enthalten jeweils ein angemessenes kalkuliertes Entgelt.

Entscheidender Vorteil einer Netzbetriebsgesellschaft, die den Netzbetrieb im Rahmen eines Pacht- und Dienstleistungsmodells übernimmt, ist der weitgehende Erhalt bestehender Strukturen und Synergien. Durch die Beauftragung einzelner Dienstleistungsaufgaben im Netzbereich auf die WSW AG ist es möglich, den weit überwiegenden Anteil der Mitarbeiter und Strukturen bei der Wuppertaler Stadtwerke AG zu belassen. Die durch die Unbundling-Vorgaben verursachten Reibungsverluste werden damit auf ein Mindestmaß reduziert. Gleichzeitig bietet diese Umsetzungsstrategie ein größtmögliches Maß an Flexibilität, da jederzeit, etwa bei präzisierenden gesetzlichen Vorgaben, Aufgabenverlagerungen in und aus der Netzgesellschaft vorgenommen werden können.

Mittelfristig erleichtert dieses Modell das Controlling bzw. die notwendigen Anpassungen im Rahmen des zu erwartenden Drucks der Regulierungsbehörden auf die Netzentgelte. Eine Senkung der Netznutzungsentgelte ist wiederum erklärtes Ziel der Bundesregierung und auch der Regulierungsbehörden. Das von der Wuppertaler Stadtwerke AG angedachte Modell bietet die Möglichkeit, in rechtlich zulässiger Weise die Kostenstrukturen im Netzbetrieb unter Einhaltung zukünftiger Vorgaben zu optimieren.

Die Umsetzung der Unbundling-Vorgaben im Rahmen einer Netzgesellschaft realisiert zwar noch nicht alle angestrebten Synergien, die möglicherweise durch eine gemeinsame Netzbetriebsgesellschaft mit der Stadtwerke Velbert GmbH hätten umgesetzt werden können. Gleichwohl werden damit, insbesondere bei Einbeziehung in den steuerlichen Querverbund, die Voraussetzungen zur Umsetzung des Unbundling geschaffen, ohne im ersten Schritt unkalkulierbare steuerliche Risiken einzugehen, deren Prüfung dann ohne Zeitdruck erfolgen kann und letztlich auch eine regionale Kooperation im Netzbetrieb nicht ausschließt.

2. Vertragliche Gestaltung

a) Gesellschaftsvertrag der WSW Netz GmbH (Anlage 1)

Die WSW Netz GmbH wird in der Rechtsform einer GmbH mit Sitz in Wuppertal mit einem Stammkapital von 748.000,-- Euro gegründet.

Der Gesellschaftsvertrag der WSW Netz GmbH entspricht im Wesentlichen dem Standard der Gesellschaftsverträge der WSW AG. Eine Besonderheit besteht in der Forderung des EnWG, dem Netzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse zur Nutzung des Netzanlagevermögens für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes zuzuweisen (§ 8 Abs. 4 EnWG). Diese verlangte Unabhängigkeit macht eine weitergehende Einschränkung von Weisungsrechten notwendig und erfordert eine angepasste rechtliche Gestaltung der WSW Netz GmbH.

Die Anforderungen des EnWG an das Unbundling werden im Gesellschaftsvertrag abgebildet. Da nach den Vorgaben des EnWG die Geschäftsführung der WSW Netz GmbH ihre tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzen muss, sind einige Aufgaben, die bisher von den entsprechenden Gremien der WSW AG wahrgenommen wurden, auf die Geschäftsführung der WSW Netz GmbH übertragen.

b) Ergebnisabführungsvertrag zwischen der WSW Netz GmbH und der Wuppertaler Stadtwerke AG (Anlage 2)

Durch den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der WSW AG und der WSW Netz GmbH wird die Erfassung der Gewinne und evtl. Verluste der Netzgesellschaft bei der WSW AG gewährleistet. Dieser Vertrag führt zur Übertragung der Ergebnisse der WSW Netz GmbH auf die WSW AG und sichert die gewerbe- und körperschaftsteuerliche Organschaft.

c) Pachtvertrag zwischen der WSW Netz GmbH und der Wuppertaler Stadtwerke AG

Der Pachtvertrag regelt die Verpachtung der im Eigentum der WSW AG stehenden Strom- und Gasverteilungsanlagen und –leitungen. Wegenutzungsrechte bzw. Grundstücksbenutzungsrechte werden der WSW Netz GmbH in schuldrechtlicher Form überlassen. Die WSW Netz AG tritt in die Netzverträge ein und übernimmt die Verpflichtungen gegenüber der Stadt Wuppertal aus dem Konzessionsvertrag. Hierzu ist es erforderlich, dass die Stadt Wuppertal der Wahrnehmung der im Pachtvertrag genannten Aufgaben durch die WSW Netz GmbH sowie der Überlassung von Wegenutzungsrechten gemäß dem Pachtvertrag für die Dauer des Pachtvertrages zustimmt. Die Konzessionsabgabe wird als Teil des Pachtzinses weiter an die Stadt Wuppertal gezahlt. Die Konzessionsabgaben werden aber weiterhin durch die WSW AG gegenüber der Stadt Wuppertal geschuldet und unmittelbar an diese gezahlt.

Der Pachtvertrag hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2008. Der Pachtvertrag endet jedoch auch mit Auslaufen des Konzessionsvertrages für das jeweils betroffene Verteilnetzgebiet automatisch. Darüber hinaus sind Pacht- und Dienstleistungsvertrag aneinander gekoppelt. Endet einer dieser beiden Verträge, so endet auch der jeweils andere Vertrag automatisch. Dadurch ist sichergestellt, dass sich die WSW Netz GmbH nur im Einvernehmen mit der WSW AG dritter Dienstleister bedienen kann und die Situation für die Arbeitnehmer der WSW AG damit ungeachtet der Gründung der Netzbetriebsgesellschaft faktisch gleich bleibt.

Für die Festlegung des Pachtzinses sowie der Dienstleistungsentgelte (Dienstleistungsvertrag) sind unter Berücksichtigung der Vorgaben hinsichtlich der Kalkulation der Netznutzungsentgelte sachgerechte Ansätze festgelegt. Dadurch soll die Ertragskraft des bisherigen Netzbereichs der Wuppertaler Stadtwerke AG ungeachtet der Umsetzung der Unbundling-Vorgaben erhalten bleiben. Unter Berücksichtigung der weiteren Rahmenbedingungen (insbesondere der Netzentgeltverordnungen Strom und Gas) werden die konkreten Entgelte bzw. der Pachtzins in den nächsten Wochen abgestimmt.

d) Dienstleistungsvertrag zwischen der WSW Netz GmbH und der Wuppertaler Stadtwerke AG

Mit dem Dienstleistungsvertrag beauftragt die WSW Netz GmbH die WSW AG gegen Zahlung eines Dienstleistungsentgeltes mit der Durchführung von technischen Dienstleistungen für die in dem Pachtvertrag genannten Leitungen und Anlagen, mit der Durchführung von kaufmännischen Dienstleistungen und mit der Durchführung von sonstigen Dienstleistungen, die nicht für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes wesentliche Tätigkeiten des Netzbetreibers sind. Die von der WSW AG zu erbringenden Dienstleistungen sind in den so genannten Modulen des Vertrages näher spezifiziert.

Die WSW AG führt die Dienstleistungen grundsätzlich in eigener Verantwortung durch, wobei sie aber den Vorgaben des von der WSW Netz GmbH aufgestellten Investitionsplanes unterliegt. Eine Abgrenzung der Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen von Instandhaltungsmaßnahmen ist sowohl im Pacht- als auch im Dienstleistungsvertrag erforderlich. Dies rührt daher, dass Maßnahmen der Instandhaltung automatisch in das Eigentum der WSW AG übergehen, während die WSW AG Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen erst auf Anforderung der WSW Netz GmbH durch Zubau zu den Netzen vornimmt, sofern sich die Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen im Rahmen des genehmigten Investitionsplans der WSW Netz GmbH halten. Die Wuppertaler Stadtwerke AG nimmt den Zubau dann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vor.

Zur Laufzeit wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Pachtvertrag verwiesen.

3. Personalwirtschaftliche Regelungen

Das für den Betrieb der WSW Netz GmbH erforderliche Personal wird im Wege der Arbeitnehmerüberlassung von der WSW AG an die Netzbetriebsgesellschaft ausgeliehen. Dies hat den Vorteil, dass die Beschäftigten bei der WSW AG beschäftigt bleiben und sich für die Betroffenen folglich weder finanziell noch im Hinblick auf die Arbeitsplatzsicherung Änderungen ergeben.

Es wird eine Betriebsvereinbarung zur Sicherung der Arbeitnehmer- und Beteiligungsrechte der in irgendeiner Form von der Gründung des Betriebs der WSW Netz GmbH betroffenen WSW-Mitarbeiter abgeschlossen. Die Betriebsvereinbarung ist zum Zeitpunkt der Gründung der WSW Netz GmbH abgeschlossen.

Zur Zukunftsausrichtung der WSW Netz GmbH wird ein Tarifvertrag auf Basis des TV-V abgeschlossen, der zum Zeitpunkt der Gründung der WSW Netz GmbH wirksam ist. Darüber hinaus gilt dies auch für abweichende Regelungen nach § 3 BetrVG.

4. Wirtschaftliche Auswirkungen

Über die WSW Netz GmbH werden bisher bestehende Prozesse wegen der Unbundling-Anforderungen neu geordnet und neue Aufgaben wegen der Regulierungsanforderungen übernommen. So werden bisherige Kosten und Erlöse der WSW AG von dieser auf die WSW Netz GmbH übertragen, so dass im Saldo keine Ergebnisveränderung gegenüber dem derzeitigen Zustand eintreten dürfte, zumal zwischen der WSW AG und der WSW Netz GmbH eine Ergebnisabführungsvereinbarung abgeschlossen werden soll.

Allerdings werden die aus dem EnWG resultierenden **neuen** Aufgaben wegen der Notwendigkeit, hierfür neues Personal einstellen zu müssen, zu zusätzlichen Kosten führen.

Nach mündlicher Abstimmung mit der örtlichen Finanzverwaltung ergeben sich für die geplante Gestaltung keine steuerlichen Risiken. Zur Absicherung ist beabsichtigt, eine verbindliche Auskunft einzuholen.

Mit der Gründung der WSW Netz GmbH wird ein Beitrag zum Erhalt des kommunalen Energieversorgers WSW AG und zur Ergebnissicherung im Rahmen der Finanzierung der Verkehrsverluste geleistet.

5. Weitere Schritte und Umsetzung

Im Hinblick auf die Erläuterungen zum Vorziehen des gesellschaftsrechtlichen Unbundling ist es erforderlich, dass die WSW Netz GmbH bis zur Stellung des Antrags auf Genehmigung der Netznutzungsentgelte am 31.10.2005 bereits existiert und darüber hinaus die Strom- und Gasnetze angepachtet sind. Dabei ist es nach Auskunft der beteiligten Berater der Stadt durchaus ausreichend, wenn es sich um eine GmbH in Gründung handelt.

Der Aufsichtsrat der WSW AG hat der Gründung der WSW Netz GmbH in seiner Sitzung am 30. September 2005 zugestimmt. Um den engen Zeitrahmen bis zur Beantragung der Netznutzungsentgelte einhalten zu können, ist vereinbart worden, dass die weiteren notwendigen Schritte bis zur Sitzung des Rates am 18. Oktober 2005 eingeleitet werden, sodass der Gesellschaftsvertrag unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Rat beurkundet und die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beantragt werden kann.

Allerdings müsste zur Absicherung der Geschäftsführung der WSW Netz GmbH eine Haftungsfreistellung für den Fall erfolgen, dass eine Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister so kurzfristig nicht möglich sein sollte.

Vor dem Hintergrund der engen Zeitvorgaben bis zur Stellung des Antrags auf Genehmigung der Netznutzungsentgelte und des erforderlichen Zeitbedarfs für die Handelsregister-eintragung ist es auch denkbar, dass alternativ zur Neugründung der WSW Netz GmbH der Erwerb von Anteilen an einer Vorratsgesellschaft mit entsprechender Umfirmierung in Erwägung zu ziehen ist.

6. Zustimmung der Hauptversammlung

Vorstand und Aufsichtsrat haben gem. § 124 Abs. Satz 1 AktG zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, in der Bekanntmachung der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen.

Die zur Umsetzung des Pacht-/Dienstleistungsmodells erforderliche Verpachtung der Strom- und Gasnetze stellt eine Verfügung i. S. v. § 21 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der WSW AG dar, wonach die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich ist.

Kosten und Finanzierung

Der Stadt Wuppertal entstehen keine Aufwendungen.

Zeitplan

Die WSW Netz GmbH muss bis spätestens 31. Oktober 2005 die Anträge zur Genehmigung der Netzentgelte stellen.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf des Gesellschaftsvertrages

Anlage 2: Entwurf des Ergebnisabführungsvertrages